



Stand: Juni 2026

Informationen für Leistungserbringer: Versorgung militärischer Patientinnen und Patienten aus der Ukraine (MedEvac)

Die Ukraine wird seit mehr als vier Jahren durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands in ihrer Existenz bedroht. Deutschland hat frühzeitig zugesagt, Verletzte aus der Ukraine zur Behandlung in Deutschland aufzunehmen.

Um die Behandlung ukrainischer Soldatinnen und Soldaten in Deutschland weiterhin zu gewährleisten, stellt die Bundesregierung im Jahr 2026 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro zur Verfügung, aus denen die Behandlungskosten der Soldatinnen und Soldaten finanziert werden können. Für die Abwicklung der Kosten der medizinischen Versorgung der Kriegsverletzten wurde das Bundesverwaltungsamt (BVA) als zuständige Stelle bestimmt.

Diese Regelung betrifft die Krankenbehandlung von **über das MedEvac-Programm evakuierten ukrainischen Soldatinnen und Soldaten**. Die Behandlung geflüchteter Zivilpersonen aus der Ukraine erfolgt weiterhin über die Sozialsysteme. Soldatinnen und Soldaten weisen sich gegenüber den behandelnden Krankenhäusern, Arztpraxen, Rehabilitationseinrichtungen, Heilmittelerbringern, Apotheken und Hilfsmittelleistungserbringern als behandlungsberechtigt nach dem MedEvac-Programm aus. Dazu dient das Patienteninformationsschreiben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das den Soldatinnen und Soldaten kurz vor dem Transport nach Deutschland ausgehändigt wird.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Die Abrechnung von Behandlungskosten ukrainischer Soldatinnen und Soldaten (MedEvac) mit Rechnungsdatum nach dem 29. Januar 2025, bei denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers besteht, erfolgt im Einzelnen wie folgt:

Im **stationären Bereich** (Krankenhaus- und Anschlussheilbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen) findet eine Direktabrechnung der Behandlungskosten zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem BVA statt. Zwischen Leistungserbringer und Patient oder Patientin wird ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag geschlossen. Rechnungsadressat ist das BVA, das die Kostenerstattung übernimmt. Die Vergütung für Krankenhausleistungen erfolgt nach den Regelungen des Krankenhausfinanzierungsrechts, insbesondere dem DRG-System. Kosten für eine darüber hinaus gehende Versorgung, insbesondere Wahlleistungen, werden nicht erstattet. Der Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen kann auf jedem gängigen Reha-Formular gegenüber dem BVA gestellt werden.

Falls auch **ambulante ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen** in Anspruch genommen werden müssen, ist ebenfalls eine Rechnungsstellung unmittelbar gegenüber dem BVA vorgesehen. Die Soldatin bzw. der Soldat schließt einen Behandlungsvertrag mit der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt. Auch in diesem Fall erfolgt die Erstattung der Kosten durch das BVA ohne Beteiligung der Soldatinnen und Soldaten. Die Abrechnung in solchen Einzelfällen hat den Leistungsmaßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung und – aufgrund der Abrechnungserfordernisse im ambulanten Bereich – in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (ohne Eigenbehalte) zu folgen. Eine Abrechnung auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte (GOÄ/GOZ) ist zulässig soweit erforderlich. Dabei deckt die Kostenerstattung durch das BVA nur medizinisch notwendige Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 GOÄ bzw. GOZ ab. Kosten für eine darüber hinaus gehende Versorgung, insbesondere Wahlleistungen, werden nicht erstattet.

Es ist möglich, dass die Patientin oder der Patient nach Entlassung aus dem Krankenhaus eine ambulante regelmäßige Wundversorgung benötigt. Hierfür muss zunächst eine ärztliche Verordnung durch den behandelnden (niedergelassenen) Arzt erfolgen. Auf Grundlage dieser Verordnung kann ein Pflegedienst beauftragt werden, der die Wundversorgung dann vor Ort vornimmt. Der Pflegedienst stellt seine Leistungen unmittelbar gegenüber BVA ohne Beteiligung des Patienten in Rechnung.

Im ambulanten (zahn)ärztlichen Bereich sowie im Bereich der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel gilt als Verordnungsmuster das Privatrezept. Die Verschreibung von Betäubungsmitteln erfolgt auf einem Betäubungsmittelrezept.

Kosten für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** rechnet der Leistungserbringer ebenfalls direkt mit dem BVA ab. Eine Zuzahlungspflicht der Patientin oder des Patienten besteht nicht. Für die Vergütung gelten die Grundsätze der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).



Für verordnete Arzneimittel gilt insbesondere § 22 BBhV. Dabei ist in Bezug auf Arzneimittel, für die sogenannte Festbeträge nach § 35 Absatz 3, 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt sind, zu beachten, dass diese grundsätzlich nur bis zur Höhe der Festbeträge erstattet werden.

Für verordnete Heilmittel sind die Anlagen 9 und 10 der BBhV maßgeblich. Beim Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln orientiert sich das BVA an den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses der GKV.

Sollte eine Patientin oder ein Patient eine Rechnung selbst bezahlen wollen (etwa bei der Einlösung von Arztrezepten in der Apotheke zu geringen Kosten), kann die Patientin oder der Patient die Erstattung der aufgewendeten Beträge bei der untenstehenden Adresse im BVA unter Übersendung der Rechnungen und Angabe einer Bankverbindung beantragen.

Alle beteiligten Leistungserbringer können ihre Rechnungen oder auf Wunsch Kostenvoranschläge zur Ausstellung einer optionalen Kostenübernahmebestätigung an folgende Adresse richten:

*Bundesverwaltungsamt
Dienstleistungszentrum
Beihilfe – Ukraine
Referat B II 1
Postfach 163
30001 Hannover*

E-Mail: Beihilfe-Ukraine@bva.bund.de

Im Rahmen dieses Verfahrens untersteht das BVA der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Gesundheit. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Zahlungen werden Rechnungsvorgänge stichprobenartig und anlassbezogen geprüft.

